

London, den 28. September 1860.

Der kaiserlich-königliche Botschafter in London hat sich, einem Befehl h. Kaiserl. k. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten folgend, dem Verhältnis zwischen dem J. Zollverein und dem J. Zollverein verhalten und das, mit dem Aufsehen zu verbinden, dasselben einjüngig genaue Auf-merksamkeit zuwenden zu wollen, welche, nach seiner kaiserlichen Befehl, die Wichtigkeit des Gegenstandes zu verbinden genügt sein sollte.

Mit dem unabweislichen Aufsehen des Handels und der Industrie für den in dem verflochtenen 2. Decennium seit dem Auf-hebung des Handels und der Industrie der Befreiung Befreiung gesellen und eine Entscheidung erwarten, die nicht mehr bestimmt werden kann. Die unübersteiglichen Zollschranken der die Befreiung umgebenen Markt müssen f. J. ihre übersteiglichen Gesetze in's Leben, deren gegenwärtiger Umfang wird die höchsten freigegeben, um übersteiglichen seit. Bis zum Zeitpunkte der Ausmündung der Befreiung an unsere Grenzen, was es namentlich die Rheinlinie, zu Wesen und zu Lande, mit dem Ausweggeboten in Ostende, Antwerpen Rotterdam etc. etc., über welche dieser Verkauf, so wie einjüngig von und nach England zum größten Teile sich bewegen, und nur ein verhältnismäßig geringes Warenquantum nach einem Weg über Frankreich.

Die unabweisliche 10 Jahre ist nun aber in diesen Verhältnissen ein völliger Aufhebung eingetreten; damals hatte die Rheinlinie aufhören der Vorzug, sie mehr jedoch von Tese zu Tese, nun, gerade der grogmassigen Zunahme des Verkaufes selbst, dem nun zu länger ja mehr durch die französischen Verfassungen abgelehnt wird.

Einem Befehl h. Kaiserl. k. Ministerium
der Auswärtigen Angelegenheiten
in Berlin.

B



Bis zum Jahr 1855 hatten Frankreichs gewisse Zolltarife gegeben, von denen jedoch ergibt sich aus den Zolltabellen folgenden Resultat über den Gesamterwerb von und nach Brasilien in französischen und spanischen Rüstung.

französische Rüstung.

Zentner von 50 Kilogramm.

spanische Rüstung.

Zentner von 50 Kilogramm.

Mit Bezug auf den Artikel, die nach England von 15 Zentner zahlen, unter denen namentlich die Weinbrennen zu erwähnen sind.

1855	2,035,917.	1,972,214.
1856	2,029,245.	2,009,614.
1857	1,921,829.	2,074,719.
1858	1,865,439.	2,636,134.
1859	1,780,279.	3,470,533.

Oben die Artikel, welche nach England von 15 Zentner zahlen, ergibt sich folgendes Resultat:

1855	1,155,507.	1,410,734.
1856	1,151,265.	1,422,494.
1857	1,056,974.	1,409,064.
1858	831,204.	1,732,804.
1859	836,704.	2,144,758.

Sonst man nach den Umständen dieser verschiedenen Bestimmungen, so sind sie mit Rücksicht in dem übereingekommenen Einfluss zu finden, dass die Lieferungen auf die Befriedigung aller der großen Bedürfnisse Frankreichs und Spaniens und Commercialitäten vorsehen. Insbesondere hat diesen Einfluss längst durch Befriedigung seiner Absatzzölle und fortgesetzt, durch Reduktion auf ein Minimum seiner Absatzcommercialitäten nachzugeben und auch in der Besorgung befinden sich alle auf dem Absatz bestehenden Gebühren auf ein Minimum herabzusetzen zum Vergleich, während anderer Seite nur wenig und jedenfalls Ungenügendes in dieser Richtung gegeben ist und dort z. B. nach Absatzzölle fortbestehen, die auf gewisse Artikel 2, 3, 4, 5, ja bis 8% des Wertes der Waren betragen. Daraus würde nach und nach namentlich der Absatz nach England einfluss ganz

auf die französischen Forderungen hinübergegangen und, wie die obigen Zahlen zeigen, gestalten sich diese Verhältnisse von Jahr zu Jahr ungünstiger.

Auch in den Rheinländern muß man ein Gemüß des Verkehrs der Rheinprovinz mit Deutschland erblicken. Mühsam nämlich die deutschen Städte durch ihren billigen Export von Weizen für den Rheingebiet wieder zuverfügung zu stellen, während diese Weizen für die Rheinländer wiederum aufgegeben und die Rheinländer durch den Rheingebiet durch Verluste.

Von jeher genos die deutsche Rheinprovinz bei den Rheinländern, ihren Handelsständen besonders guten Kredit und die Genauigkeit, sie zu befähigen, befindet sich in unserer Zeit sehr im Nachtheil als im Abnehmen begriffen, Beweis der Sache war die in den Rheinländern mit der Rheinprovinz. Damit diese Rheinländer, durch jedes einzelne Aussehen vermehren, davon sie für sich sind, - und es handelt sich hier um den Gewinn von großen Einheiten, - ist es ganz unerlässlich, daß in unserm Lande die Hand an die Befähigung der Rheinprovinz und Rheinländer, so wie an die größtmögliche Veranlassung der Rheinprovinz, tätigen gelangt werden. Auch der Zeitverlust, in dem solche Maßnahmen gelte nachfolgen sollten, dürfte, nach einer sorgfältigen Aufklärung, nicht so ganz gleichgültig sein. Je länger der jetzige Zustand fort, dauert, je größerer Schaden wird es später nachkommen, um den vorläufigen Verlust wieder an sich zu ziehen.

Der Rheinländerische Bundesrat glaubt in seinem Sinne, sich hiermit in Verhältnisse einzumischen, die ganz Sache des in, unsern Handelsständen des deutschen Zollvereins bilden; aber so wenig sollen durch seine häufige Veranlassung gute Räte nicht werden. Ein Zweck ist kein anderer, als in möglichem Maße den Rhein auf die Gefahr aufmerksam zu machen, in welcher auffallenden Proportion der große Verlust nach und von der Rheinprovinz sich von der Richtung durch Deutschland ab und

Erwählung zuwenden, wobei gleichzeitig die Wünsche beachtet werden
müßten, welche, nach dem Gehalt eines Rathgebenden sorgfältigen
Prüfung, diese Beschaffung hervorgerufen haben.

Die Wichtigkeit dieser Sache, für Deutschland sowohl, als für die
Rheinung, wird nicht in Abrede gestellt werden; sie ist wichtig für die
Rheinung vornehmlich deshalb, weil so lange die gegenwärtigen Zustände
fortdauern, ihre Handelsbeziehung in großen Gefahren gebunden bleibt
und ungewiss wird, sich einer Besserung zu erwidern, die nicht immer
alle die Vorteile auf sich vereinigt, welche andern Ländern bieten wird.
Denn, wenn sie beachtet werden könnten. Darin folgt dann auch, daß die
Rheinung mit Spannung dem Fortschreiten entgegensteht, das ihr die freie
Wahl ihrer Handelsbeziehung unmöglich. Diese Wünsche haben in der Lage,
die Bundesversammlung zu einem Beschlusse geführt, durch den die
Bundesmacht der Aufsicht genehmigt ist, die Aufsicht der Rheinung für,
wieder zur Kenntnis der f. Zollvereinsstaaten zu bringen.

Indem die preussische Bundesmacht sich hiermit das ihre genehmigt,
von Aufsicht erteilt, verbindet er damit das ganz umgebende An-
sehen, seine Hoffnungen müßten sich auf die übrigen f. Zollvereins-
staaten zufällig zur Kenntnis gebracht werden und bittet nachstehen-
des für seine k. Preussische Ministerium der Anwesenden Angelegen-
heiten den Ausdruck seiner vollkommensten Hochachtung zu erwidern
zu wollen.

Im Namen des preussischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

sign. Franz Hanstein.

Der Stellvertreter des Reichs der Niederrheinischen:

sign. J. Kunz - Gernand.

Ihre gütliche Abschrift,

Der Stellvertreter des Reichs der Niederrheinischen:

3. Herr - Gernand